



An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn DDr. Wolfgang Bogensberger
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: KZL.L@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 25. Juni 2009

GZ: BMJ-L318.027/0001-II 1/2009

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz,
die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr DDr. Bogensberger!

Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden Stellung zu nehmen.

Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt das Anliegen des vorliegenden Entwurfes, die seit 2008 geltenden Antikorruptionsbestimmungen zu präzisieren, da das geltende Antikorruptionsrecht aufgrund unbestimmter Gesetzesbegriffe teils erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung zwischen sozialadäquatem gesellschaftlichen Verhalten und strafatbeständlichem Verhalten schuf, welche auch die – demokratiepolitisch besonders wichtige – Interaktion zwischen Medien, insbesondere Redakteuren, und den Repräsentanten des öffentlichen Bereiches erheblich belastete.

Das Grundanliegen der Korruptionsbekämpfung teilt und unterstützt der Verband Österreichischer Zeitungen ebenso wie das Anliegen der differenzierten strafrechtlichen Betrachtung der Vorteilsgewährung für pflichtwidrige Amtsausübung im Verhältnis zur Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit pflichtgemäßer Amtsausübung. Unsere Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf legislative Unschärfen in den „Anfütterungsregelungen“ der §§ 304 Abs 3 und 4, 307 Abs. 3 letzter Satz StGB und daraus resultierende Rechtssicherheitsdefizite:

Die erwähnte Belastung der Interaktion zwischen Staatsrepräsentanten und Medienvertretern wurde vor allem durch die unscharfe Formulierung des Straftatbestands des „Anfütterns“, ausgelöst. Dieser rückte auch im gesellschaftlichen Umgang übliche Vorteilsgewährungen (z.B. Bezahlen eines Kaffees im Kaffeehaus, Essenseinladung etc.) in den Graubereich potenzieller Strafbarkeit. Wie in den Erläuterungen zu § 304 Abs. 3 StGB treffend vermerkt ist, hat diese Unsicherheit unter den von dieser

Geschäftsführung

1013 Wien, PF 144, Wipplingerstraße 15 • Tel. +43 1 533 79 79-0 • Fax +43 1 533 79 79-422 • E-Mail office@voez.at

ZVR-ZI 872763352 • UID-Nr. ATU386643802 • BIZ 34795 PRIVAT BANK AG • Kontonr. 4 519 164

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Norm Betroffenen so weit geführt, dass Amtsträger den – auch für eine effiziente und informierte staatliche Tätigkeit notwendigen – Kontakt zu anderen mieden *„oder aber die normale soziale Interaktion durch überschießende Vorsicht allzu stark reduzierten. Beispiele hierfür waren Absage der Teilnahme an Fachveranstaltungen, sogar als Vortragender, Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung von öffentlichen Auftritten anlässlich von Kultur-, Sport-, wirtschaftlichen und Brauchtumsveranstaltungen sowie sogar die Mitnahme von Thermoskannen mit Getränken zu Außenterminen, um dort nicht Kaffee oder Wasser anzunehmen.“*


Dass der konstatierte Rückzug und die konstatierten sozialen Interaktionshemmungen der Staatsrepräsentanten, welche die 2008 eingeführten Antikorruptionsbestimmungen ausgelöst haben, demokratiepolitisch nicht wünschenswert sind, und insbesondere die demokratiepolitisch wichtige Kommunikation zwischen Staatsrepräsentanten und Medienvertretern erheblich erschweren liegt auf der Hand.

Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt daher die explizite gesetzliche Klarstellung in § 304 Abs. 3 StGB, dass die Annahme von Vorteilen bis zum Wert von 100 Euro nicht strafbar ist, soweit sie nicht entgegen einem ausdrücklichen Verbot erfolgt. Allerdings lässt sich weder dem § 304 Abs. 3 noch den Erläuterungen eine Klarstellung zur Frage der Zusammenrechnung entnehmen. Während etwa bei sozialüblichen Vorteilsgewährungen wie einer Essenseinladung die einzelne Vorteilsgewährung häufig die 100-Euro-Grenze nicht überschreiten wird, sieht dies bei Wiederholung einer solchen Einladung schnell anders aus, wenn die Beträge zusammenzurechnen sind.

Begrüßenswert ist grundsätzlich auch die mit § 304 Abs. 4 StGB intendierte generelle und wertunabhängige Ausnahme für sozialadäquate Verhaltensweisen „im redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr“. Allerdings besteht hier unseres Erachtens legislatives Verbesserungspotenzial: Die konkrete Formulierung dieser Bestimmung trägt unseres Erachtens dem Ansinnen, durch Präzisierung die Rechtssicherheit zu erhöhen, nämlich nicht Rechnung. Die Sozialadäquanz der Annahme einer Einladung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung wird für die von der Norm Betroffenen nicht leichter zu beurteilen sein als das derzeitige Kriterium der „Geringfügigkeit“ eines Vorteils. Wir regen an, diese Bestimmung jedenfalls durch Aufnahme eines exemplarischen Katalogs insbesondere sozialadäquater Verhaltensweisen zu präzisieren und jedenfalls klarzustellen, dass neben der repräsentativen Teilnahme an Veranstaltungen auch den Umständen nach angemessene Einladungen zu Speisen und Getränken, soweit ihr Wert im Einzelfall die 100-Euro-Grenze überschreitet, nicht als Annahme eines unrechtmäßigen Vorteils gilt.

Weiters regen wir an, in § 307 StGB, welcher spiegelbildlich zur in § 304 StGB geregelten Strafbarkeit der Vorteilsannahme durch Amtsträger die Vorteilsgewährung pönalisiert, auch § 304 Abs. 4 zu spiegeln und Einladungen zu Veranstaltungen oder anderen Ereignissen, welche unter § 304 Abs. 4 fällt, ausdrücklich als nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 307 StGB zu bezeichnen. Zwar ergibt sich aus den Erläuterungen zu § 307 StGB, dass die Gewährung eines Vorteils, der unter den Ausnahmetatbestand des § 304 Abs. 4 StGB fällt, nicht unrechtmäßig und daher nicht tatbestandsmäßig ist, dennoch sollte dies klarstellungshalber und zur übersichtlichen Trennung strafbaren Verhaltens von straffreiem Verhalten auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Gerald Grünberger
Verbandsgeschäftsführer